Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Ortsgemeinde Ebertsheim vom 07. März 2002

Der Ortsgemeinderat Ebertsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung (aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO) § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 2

Änderung der Straßenreinigungssatzung (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (aufgrund des Kommunalabgabengesetzes)

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ebertsheim, 07. Marz 2002

Linska

Ortsbürgermeister

Verwaltungsinterner Vermerk

 Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ebertsheim am 14.02.2002 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

17

Anwesende Ratsmitglieder:

16

Für die Satzung haben gestimmt:

einstimmig

Gegenstimmen: Stimmenthaltung

- 2. Diese Satzung wurde am 21.03.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
- 3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

4. Die Satzung wurde verteilt an:

Abteilung 3

Ortsgemeinde Ebertsheim

5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 27.03.2002

Grünstadt, 27.03.2002

Verbandsgemeindeverwaltung

1-Zentralabteilung

Im, Auftrag

Oberamtsrat